Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/11/27 7Ob227/75

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.11.1975

Norm

VersVG §150

Rechtssatz

Die Verpflichtung des Versicherers zur Abwehr der gegen den Versicherungsnehmer in dessen Aktivprozeß erhobenen Gegenforderung beginnt mit deren Geltendmachung. Ihr Ausmaß richtet sich nach dem des Prozeßaufwandes zur Durchsetzung der Klagsforderung einerseits und zur Abwehr der Gegenforderung andererseits, nicht nach dem Erfolgsprinzip.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 227/75
  Entscheidungstext OGH 27.11.1975 7 Ob 227/75
  Veröff: SZ 48/127 = VersR 1976,1199

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0081117

Dokumentnummer

JJR_19751127_OGH0002_0070OB00227_7500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at